

8. Nachtrag

zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.03.2005

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein in der aktuellen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 06.12.2017 folgender 8. Nachtrag zur Abfallwirtschaftssatzung erlassen:

1. In der Präambel wird der 2. Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
 - des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG -) vom 24.2.2012 (BGBl. I S. 212), in der zur Zeit geltenden Fassung,
2. In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird nunmehr Bezug genommen auf § 20 Abs. 1:
Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie weder den Abfallsammlungen übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern eingelegt und auch nicht den Anlagen nach § 20 Abs. 1 überlassen werden.
3. In § 7 Abs. 2 wird die Bezeichnung Zweckverband durch ZVO ersetzt.
4. In § 7 Abs. 3 Satz 2 wird die Bezeichnung Zweckverband Ostholstein durch ZVO ersetzt.
5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Sammlung und Abfuhr des Siedlungsabfalls (ohne Bioabfälle) wird als
 1. Regelabfuhr (Abs. 2)
 2. Mehrfachabfuhr (Abs. 3)
 3. Bedarfsabfuhr (Abs. 4)
 4. Großcontainerabfuhr (Abs. 5)
 5. Sonderabfuhr (Abs. 6)
und des Siedlungsabfalls (nur Bioabfälle) und der Papier- und Pappenabfälle wird als Regelabfuhr (Abs. 2) durchgeführt.
6. § 12 Abs. 5 Unterabsatz 5 wird wie folgt ergänzt:
Elektro- und Elektronikgeräte können im Bringsystem entsorgt werden. Sie sind von den Abfall-besitzerinnen/Abfallbesitzern an den Abfallsammelstellen nach § 20 Abs.

- 1 Ziff. 2, 3 **und 4** dieser Satzung im Rahmen der dort gültigen Benutzungsordnung selbst oder durch von ihnen Beauftragte anzuliefern.
7. § 13 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Bioabfälle sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen, soweit nicht Ausnahmen nach Abs. 3 zugelassen sind.
8. § 14 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:
Der Antrag **gemäß Abs. 2** ist unter Angabe von Art und Menge des Abfalls zu stellen.
9. § 17 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:
Haushaltsgroßgeräte werden auf schriftlichen oder telefonischen Antrag im Holsystem entsorgt. Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen unterliegen dem Bringsystem; § 12 Abs. **5** Satz 6 findet Anwendung.
10. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:
Für jeden Gewerbe-/Industrie- und sonstigen Betrieb muss mindestens ein fester Abfallbehälter im Sinne von § 18 Abs. 1 Ziff. 1, 2 oder 5 im Rahmen der Regelabfuhr für überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 KrWG bereitstehen; **§ 18 Abs. 4c Satz 3 bleibt unberührt.**
11. In § 18 Abs. 4a wird die Bezeichnung Zweckverband Ostholstein durch ZVO ersetzt.
12. § 18 Abs. 4c wird wie folgt neu gefasst:
Abweichend von den unter Abs. **4 und 4a** ermittelten Werten kann bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen auf schriftlichen Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Auf Grund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen legt der **ZVO** dann das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. **Bezüglich der Aufnahme von gewerblichen Siedlungsabfällen (ohne Bioabfälle) gemäß Abs. 4a , die auf gewerblich, industriell oder gemischt genutzten Grundstücken angefallen sind, besteht keine Mindestbehälternutzungspflicht, wenn eine** dauerhaft ordnungsgemäße und schadlose Verwertung aller anfallenden Abfälle nach den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften **nachgewiesen ist.**
13. In § 18 Abs. 6 wird die Bezeichnung Verband durch ZVO ersetzt.
14. § 18 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:
Fallen gelegentlich so viele Siedlungsabfälle an, dass sie in den zugelassenen festen Abfallsammelbehältern nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Siedlungsabfälle in zugelassenen Abfallsäcken (Abs. 1 Ziff. **4 und 7**) zur Abholung bereitzustellen.



ZWECKVERBAND OSTHOLSTEIN

15. § 20 Abs. 1 Aufzählungsziffer 4 Streichung der Worte „ab Frühjahr 2014“
16. Der Punkt „In-Kraft-Treten“ nach § 25 wird wie folgt ergänzt:
Diese 8. Nachtragsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 07. Dezember 2017

Zweckverband Ostholstein


G. Strohmeier
Verbandsvorsteherin